

HAFTVERMEIDUNG:

Jugendsozialarbeit statt Jugendknast

Parteiliche Jugendsozialarbeit ist konfliktorientierte Jugendhilfe, die die Jugendlichen in der aktuellen Lebenssituation begleitet und in der Beziehung zwischen Pädagogen und Jugendlichen die Biographie des jungen Menschen so akzeptiert, daß eine eigenverantwortliche und autonome Lebensplanung der Jugendlichen zugelassen werden kann.

Ein Praxisbericht von Renate Haußmann

Sozialpädagogische Konzepte, die zwischen Straße und Knast handlungsfähig sein wollen, brauchen eigenständige pädagogische Prinzipien und konzeptionelle Strukturen, die nicht andernorts wieder zur Disposition stehen. Etikettenschwindel ist in dieser Theorie nicht drin.

Mit dem Wohnprojekt „HUEDE“ e.V. wird hier eine aktuelle Theorie-Praxis-Reflexion dargestellt, die die Standards mit dem Blick auf Haftvermeidung beschreibt. In der konfliktbegleitenden Jugendsozialarbeit sind Drogenabhängigkeit, Prostitution, Strichen und Autoklauen Teilprobleme einer insgesamt elenden Lebenslage. „HUEDE“ hat kein problem-spezialisiertes pädagogisches Konzept. Die theoretischen Grundlagen sind gebunden an die Grundsätze parteilicher, stadtteilbezogener Jugendsozialarbeit.¹ Die aktuelle Weiterentwicklung ist an der Lebensrealität ausgegrenzter Jugendlicher orientiert und hat die Prämisse: Über Freizeit und Beratung zur Existenzsicherung.

Die Begrifflichkeiten zur Beschreibung der Zielgruppe haben sich mit der Zeit geändert. Geblieben sind die Prinzipien der Arbeit, um mit den jungen Menschen in Kontakt zu kommen und um mit ihnen, bis in die Konflikte hineingedacht, arbeiten zu können:

- Durch nichts zu brechende Verschwiegenheit der MitarbeiterInnen²
- Parteilichkeit für die Jugendlichen
- Keine Ausgrenzung (weder im Konzept noch mit Hilfe externer Instanzen: Polizei, Justiz, Behörden, etc.)
- Die jungen Menschen in der Gesamtheit ihres Lebens sehen, ihrer Konflikte, ihrer Stärken, ihrer Biographie und ihrer eigenen Lebensplanung.

Die Entwicklung der Arbeit von „HUEDE“ ist direkt verknüpft mit der Entwicklung der Lebenslage dieser Jugendlichen und den damit

zusammenhängenden veränderten Lebensbedingungen.

Jugendliche in diesem Projekt sind direkt betroffen von:

- Sozialpolitischen Verschärfungen
- Armutsentwicklung
- Arbeitsmarktpolitischen Interessen
- Wohnungspolitik
- Stadtteilentwicklungen (Wohnumfeldveränderungen)
- Ausgrenzenden Gesetzesinitiativen (z.B. Ausländergesetze).

Und es muß auf die Formen der Anpassung auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert werden:

- Individualisierungskonsequenzen
- Subkulturelle Entwicklungen
- Verhaltensanpassungen der Jugendlichen (Suchtverhalten, Aggression, Sinnleere)

Die ganzheitliche Sichtweise im Umgang mit den Problemen dieser jungen Menschen erfordert ein multidisziplinäres Angebot (4-Säulen-Modell).³ Aus der Vielfältigkeit der Aufgaben ergeben sich jedoch auch inhaltliche Schwerpunkte, die dem gesamten Konzept den Handlungsrahmen geben.

Die direkte Auswirkung der Schwerpunktsetzung bezieht sich auf die:

- Positionsbestimmung in Gremien
- Politische Mitwirkung und auf jugendpolitische Forderungen
- Veränderungen im pädagogischen Angebot (im Service)
- Personalentwicklung (Fortbildung/professioneller Standard)
- Kooperationsstrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Aus der Konzeptdebatte 1991 haben sich bei „HUEDE“ folgende Schwerpunktsetzungen ergeben bzw. bestärkt:

- Haftvermeidung
- Wohnraumversorgung/Wohnraumsicherung
- Akzeptierende Drogenarbeit
(die Zielgruppenpriorität: gefährdete Mädchen und junge Frauen, Haftbedrohte und ausländische junge Menschen bleibt unverändert).

Jeder Schwerpunkt ist für sich abzuleiten aus den konzeptionellen Grundsätzen. Die Umsetzung erfordert für den Projektalltag eine eigenständige Positionsbestimmung und entsprechende interne wie externe Handlungskompetenzen, um sich dann wieder zu einem Ganzen zusammenzufügen.

Jugendliche gehören nicht in den Knast

Im Feld kirchlicher Jugendsozialarbeit ist dieser Anspruch über 20 Jahre alt, und er erregt trotzdem, damals wie heute die Gemüter.

Ungeachtet des Grades der Akzeptanz durch Behörden und Öffentlichkeit ist die Arbeit mit diesem formulierten Anspruch sehr erfolgsorientiert. Damit wirklich kein Jugendlicher weggesperrt wird oder so schnell wie möglich aus der U-Haft gerettet wird, können sich die VertreterInnen dieser Jugendsozialarbeit auf Stimmen nicht verlassen und auch nicht allein auf die Wirksamkeit pädagogischer Einlassungen in Gerichtsverfahren.

Die Situation der Jugendlichen fordert sozialpädagogische Angebote, die justizverwertbare Fakten schaffen (z.B. den „festen Wohnsitz“) und die Einmischung in die kriminologische Reformdiskussion, damit sich diese auch positiv auf mehrfachbelastete junge Menschen auswirken.⁴

Zur Zeit befindet sich „HUEDE“ mit dieser Position in guter Gesellschaft. Kriminologen und Pädagogen führen Belege, daß Jugendstrafe weder erzieherisch noch resozialisierend wirksam ist, geschweige denn die Ausgangssituation für eine positive Lebensplanung in Freiheit verbessert (Rückfallquoten).

Die Befunde der empirischen Forschung über Rückfallraten lassen sich einfach zusammenfassen: Je härter die Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach Jugendstrafe.⁵

Allein der Erziehungsgedanke im Jugendschafrecht legitimiert den Knast pädagogisch, obgleich dies zu strafrechtlichen Ungerechtigkeiten (Unrecht) führt.

Dennoch darf nicht übersehen werden, daß der Erziehungsgedanke im Jugendschafrecht (...) sich vielfach zu Lasten junger Straftäter insofern auswirkt, als häufiger und gegebenenfalls länger als im Bereich des Erwachsenenstrafrechts von Freiheitsentzug Gebrauch gemacht wird. Dies läßt sich vor allem bei Heranwachsenden empirisch überprüfen.⁶

Also warum denn immer noch die Aufregung?

Schließlich ist es seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.⁷

Wohnen – Arbeit – Soziale Hilfen: woher nehmen und nicht stehlen ...?

Neben der Kritik an den schädlichen Wirkungen justizieller Sanktionspraktiken steht das sozialpädagogische Konzept zur Haftvermeidung.

Das Wohnkonzept „HUDE“ ist im Entwurf 1984 entstanden, zu einer Zeit, als die Jugendsozialarbeit mit Freizeit und Beratung an Grenzen geraten war. Es gab keine Arbeit und keine Wohnungen mehr für „unsere“ Jugendlichen mit der Folge, daß die persönlichen Prognosen in Gerichtsverhandlungen zu negativen Bewertungen der Jugendlichen führten.

Im Ernstfall: Knast ja oder nein, werden die Jugendlichen individuell für ihre Existenzunsicherheit verantwortlich gemacht, während der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt für sie verschlossen ist.

„HUDE“ als Wohnprojekt ist also die logische Konsequenz, gemessen an der Lebensrealität gefährdeter junger Menschen. Die Vermittlung von eigenen Wohnungen und die Gästewohnung erfüllen zumindest den verwertbaren Fakt eines „festen“ Wohnsitzes. Das Angebot ist an der Erfahrungswelt ausgegrenzter Jugendlicher orientiert mit der Prämisse, daß strukturell benachteiligte junge Menschen einen Anspruch auf den Ausgleich sozialer Defizite haben.⁸

Leitlinie ist die Feststellung, daß soziale Benachteiligung, die in den Strukturen festgeschrieben sind (Wohnungsnot, Armut, Arbeitslosigkeit), auch eine unausweichliche und generalisierbare Normverletzung in sich bergen (z.B. Beschaffungskriminalität). Weil die eigene Wohnung nur der erste Schritt in die eigenständige Lebensplanung ist, ist über „HUDE“ ein breites Angebot von Hilfsmöglichkeiten entwickelt worden.

Über die Meldeadresse zur Sozialhilfe – Über den festen Wohnsitz die Abwendung von Untersuchungshaft – Über die eigene Wohnung zum Arbeitsplatz usw., das ist der Weg, der auch für junge Menschen, die als „Mehr-fach-, Vielfach- oder Sonstwas-Täter“ beschrieben werden, neue Entscheidungshilfen bringt.

Sanktion – Hilfe – Kontrolle

„Ab in die Normalität“ – Der Prozeß der Normalisierung ist untrennbar mit der Entstigmatisierung belasteter Jugendlicher verbunden.

Nun ist es allerdings so, daß existenzsichernde Hilfen in der Regel nur über personengebundene Finanzierungen zu ermöglichen sind, verbunden mit der Bereitschaft, persönliche Defizite zu benennen und sich als „Problemfall“ den Behörden zu offenbaren. Das gilt auch für die Institution, die Hilfe anbietet. Sie muß sich für den Bedarf an Personal- und Sachmittel über die einzelne Person legitimieren.

Auch Existenzabsicherung braucht Anonymität und Vertraulichkeit. So wurde von Anbeginn an eine projekt- und nicht personenbezogene Förderung der Arbeit angestrebt.⁹

„HUDE“ wird als Gesamt-Projekt gefördert aus dem Landesjugendplan. Das bedeutet, daß die Angebotspalette (Hilfe) und deren individuelle Bewertung weder über die Jugendlichen noch über das Projekt einer externen Kontrolle unterliegt.

Dem Handlungsansatz, der sich in erster Linie dem Ausgleich sozialer Defizite verpflichtet fühlt, folgt die Sichtweise daß das entsprechende sozialpädagogische Angebot nicht dem Wohlverhalten oder „Besserungswillen“ der Jugendlichen abhängig gemacht wird. Die Frage ist vielmehr, wie das Angebot für diese Jugendlichen¹⁰ abrufbar und damit nützlich wird zur Verbesserung der Lebenssituation, die den Jugendlichen dann auch eine echte Chance zur Verhaltensänderung bietet.

Der erste Schritt zur Entstigmatisierung der Jugendlichen ist also die Unabhängigkeit des Projekts gegenüber den Konfliktinstanzen der Jugendlichen (Polizei, Justiz, Behörden, etc.). Erst aus dieser Autonomie folgt dann die Kooperationslinie zwischen Jugendlichen und Projekt und dann zu den entsprechenden Instanzen.

Zielgruppenbedürfnisse – Praxiskonsequenzen

Das Zugangskriterium zum Wohnprojekt „HUDE“ ist Obdachlosigkeit. Obdachlose junge Menschen haben in der Regel eine Vielzahl von Problemen. Allein der Zusammenhang zwischen illegalen Drogenkonsum und zwingender Normverletzung bzw. der Zusammenhang von Kriminalisierung von Drogennutzern und sozialer Verelendung ist impliziert und wird näher beschrieben im Konzeptschwerpunkt: Drogen).

Junge Menschen, die obdachlos sind, sind zunächst einmal abgetaucht und haben sich dem Zugriff administrativer Hilfen entzogen. In ihrer Überlebensstrategie haben sie einen so hohen Grad an „Autonomie“ erreicht, daß oft erst ein externer Zugriff (Polizei, Behörden) eine Anfrage bei „HUDE“ auslöst. In der Regel ergeben sich für „HUDE“ in der Praxis

zwei Möglichkeiten wie das Konzept zur Haftvermeidung wirksam wird:

1. Die jungen Menschen werden einer Straftat verdächtigt und sind auf der Polizeiwache oder in Untersuchungshaft. Sie selbst oder Freunde nehmen den Kontakt zu „HUDE“ auf (Stadtteilbezug/peer-group-Bezug).
2. Der oder die Jugendliche hat bereits den Kontakt zu „HUDE“ aufgenommen, und es sind noch offene Gerichtsverhandlungen zu überstehen oder neue Termine kommen hinzu (Beziehungsebene).

Für beide Möglichkeiten gilt zunächst: die Jugendlichen selbst lösen die Einflußnahme der MitarbeiterInnen von „HUDE“ aus.

Zu 1:

„HUDE“ ist im Stadtteil und darüber hinaus über peer-group-Bezüge in der Scene bekannt. Es kommt allerdings häufig vor, daß erst in der Not-Situation (z.B. die Polizei greift ein) der Kontakt hergestellt wird.

- Die Jugendlichen kennen die privaten Telefonnummern des Teams; deshalb können die MitarbeiterInnen auch nachts und am Wochenende informiert werden.
- Es wird sofort Kontakt zu dieser Dienststelle der Polizei hergestellt und mindestens ein Team-Mitglied fährt zur Wache.
- Es wird signalisiert, daß der junge Mensch nicht allein ist und Kontakt zu einer sozialpädagogischen Einrichtung hat.
- Es wird geprüft ob die Rechte der Jugendlichen gewährleistet sind.
- Dem jungen Menschen wird versichert, daß man entweder gemeinsam die Wache verläßt oder bei der Haftprüfung wieder anwesend ist.

Im Falle einer Haftprüfung wird ein Anwalt hinzugezogen, einerseits um die juristische Dimension der folgenschweren Entscheidung Haft: ja oder nein berücksichtigt zu haben und um andererseits aufzuzeigen, daß „HUDE“-MitarbeiterInnen u.U. von der Haftprüfung ausgeschlossen werden, da es kein formales Anwesenheitsrecht gibt.

Das Einverständnis des Jugendlichen vorausgesetzt, sind folgende Angebote durch „HUDE“ möglich:

- ein Platz in der Gästewohnung, sofern sie nicht besetzt ist;
- die formale Anmeldung bei „HUDE“ und somit eine fest Adresse für Post und um die Voraussetzung für Sozialhilfe zu erfüllen;
- die Öffnung des gesamten Angebotes von „HUDE“, mit der Zusage von intensiver Beratung und Betreuung solange der junge Mensch es für angemessen hält.

Formale Auflagen, die der Kontrolle des Gerichts unterliegen, werden nicht übernommen.

Auch keine Weisungen nach dem JGG oder Bewährungshilfeaufgaben. Bekommen die Jugendlichen selbst Auflagen, wird ihnen dabei geholfen, daß sie erfüllt werden können.

Zu 2:

Jugendliche, die bereits Kontakt zur Einrichtung haben und um Hilfe für die anstehende Gerichtsverhandlung bitten, haben bereits eine völlig andere Ausgangssituation. In der Regel haben sie bereits eine Wohnung oder sind in der Gästewohnung untergebracht. Über die Beziehung zu den MitarbeiterInnen durch die gemeinsame Arbeit zur Existenzsicherung gibt es direkte Einflußmöglichkeiten auf das kommende Verfahren. Das Maß an Vertrauen zwischen Jugendlichen und MitarbeiterIn bestimmt die Interventionsberechtigung des Mitarbeiters.

- Die Anklage wird gemeinsam besprochen und im Zweifel entschieden, ob ein Anwalt hinzugezogen wird (Akteneinsicht).
- Der Zugang zur Jugendgerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe wird geebnet (oft verweigern die Jugendlichen die Kontaktaufnahme) und es wird versucht, in Kooperation die Verhandlung vorzubereiten.
- Kein Jugendlicher geht allein zum Gericht.
- In der Verhandlung werden die MitarbeiterInnen gehört. Sie geben mündlich Auskunft (nach Absprache mit den Jugendlichen) zur Person. Und sie sind „Sachverständige“ zur allgemeinen Einschätzung jugendspezifischer Probleme im Sinne unserer Inhalte.
- Nach der Verhandlung werden die Jugendlichen nicht allein gelassen. Egal wie es ausgegangen ist; es gibt viel zu besprechen und zu erklären und das gemeinsame Erlebnis, eine unangenehme Sache überstanden zu haben, ist schon wieder Motivation zur weiteren Zusammenarbeit.
- Die Entscheidung für eine Haftstrafe ist nicht der Abbruch der Beziehung.

Auf dieser Ebene der Jugendsozialarbeit muß die Jugendhilfe in erster Linie gewährleisten, daß die Jugendlichen („die Unerreichbaren“) wieder die Unterstützung – gemeint ist für diese Situation der sozialpädagogische Service – abfragen.

Das heißt, daß es eine angemessene Kontaktmöglichkeit für Jugendliche und PädagogInnen gibt und die materiellen und existenzsichernden Hilfen unbürokratisch zu erreichen sind.

Der Zugang zueinander und der Zugang zur konkreten Existenzsicherung erfordern solche Regeln und Prinzipien, die über die materiellen Hilfe hinaus Beziehungen zulassen.¹¹

Diese Beziehung ist der Schlüssel zu den jungen Menschen. Die Essentials der Beziehung und darin besonders die Vertrauensebene, werden von den Jugendlichen auch auf die Institution übertragen. Sie gehen zu „HUDE“, in

das „KABUFF“ (früher: Jugendclub der Bodelschwingh-Gemeinde in Hamburg-Winterhude-Süd), zur „Kirche“ (gemeint ist die Beratungsstelle der Kirche).

Das gilt natürlich auch umgekehrt. So ist es fast egal, was im Haus angeboten wird, in dem früher das geschlossene Mädchenheim der Stadt war: bei bestimmten jungen Menschen ist dieses Haus noch über Generationen entsprechend besetzt.

Wird eine Institution und die sie tragenden Menschen von den Jugendlichen akzeptiert, dann können auch die jungen Menschen, die als Mehrfach-, Vielfach-, Beschaffungstäter etc. beschrieben werden durch jene Phase des Heranwachsens pädagogisch begleitet werden, in der sie gefährdet sind, im Knast zu landen.

Jeder Eingriff, der die Jugendlichen in dieser Phase wegsperrt, stört den Prozeß der Normalisierung (der Normangleichung) und vernichtet in der Regel die Ansätze zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen, die Ansätze zur Existenzsicherung.

Damit dieser Ansatz parteilicher Jugendsozialarbeit in der qualitativen wie quantitativen Wirksamkeit kein Zufallstreffer bleibt, damit die Übertragbarkeit gesichert wird und damit gesicherte pädagogische und kriminologische Erkenntnisse nicht der zufälligen Interpretation überlassen bleiben, müssen pädagogische Standards aus dieser Theorie in die Jugendhilfe einfließen und materiell verankert werden.

Die Administration muß sich der ganzheitlichen Sichtweise in ihren Systemen anpassen, und es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die eine Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden bei Normverletzungen ausschließt und der Jugendhilfe in jedem Fall den Vorrang in der Reaktion läßt (Subsidiarität).

Aus der Theorie-Praxis-Reflexion lassen sich im Einzelnen folgende Forderungen ableiten:

- Jede Form von Einsperren: U-Haft, Arrest und Strafvollzug sind konsequent zu vermeiden.
- Maßnahmen der Jugendhilfe müssen sich der Lebenssituation der Jugendlichen anpassen und nicht umgekehrt.
- Keine Abhängigkeiten zwischen sozialpädagogischen Angeboten und dem Sanktions- und Kontrollbedürfnis der Justiz.
- Strukturelle soziale Benachteiligungen erfordern einen offensiven, staatlichen Ausgleich und keine strafrechtlichen Eingriffe.
- Entkriminalisierung sozialer Benachteiligungen.
- Legalisierung von Drogen.
- Entkriminalisierung der DrogennutzerInnen.
- Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen.

Literatur und Anmerkungen

- 1 Vgl. Kraußlach, J.; Düwer, F.; Fellberg, G.: Aggressive Jugendliche. Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast, 6. Auflage, München 1990. „HUDE“ hat sich aus der Arbeit der Bodelschwingh-Gemeinde in Hamburg-Winterhude gegründet. Dort ist 1981 im Vorfeld der Hamburger Divisionsdebatte das sog. „Arrestanten-Modell“ angesiedelt worden.
- 2 Im Konflikt müssen die MitarbeiterInnen unserer Projekte Beugehaft in Kauf nehmen, damit die vom Vertrauen getragene Arbeit Bestand haben kann. Wir fordern ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- 3 Dieses Modell umfaßt:
 1. Die Kontakt- und Beratungsstelle als zentraler Anlaufpunkt;
 2. Die Gästewohnung als übergangsweise Unterkunft in akuten Wohnungskrisen;
 3. Die eigene Wohnung, für die die jungen Menschen eigene Mietverträge und somit auch eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben;
 4. Das ganzheitliche Beratungs- und Betreuungsangebot, das Hilfe und Intervention in jeder Lebens- und Problemlage bietet, sofern dies von den jungen Menschen gewünscht wird.
- 4 Vgl. Haußmann, R.: Wohnen – Arbeit – Soziale Hilfen: Ein ganzheitlicher Ansatz der Jugendhilfe am Beispiel des Projekts „HUDE“ e.V., in: Fachhochschule Hamburg, Fachbereich Sozialpädagogik: standpunkt: sozial. hamburg forum für soziale arbeit, Heft 3, Dezember 1990, S. 52 ff.
- 5 Heinz, W.: Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebniswelten und Reaktionsformen, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebniswelten und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstags 1989 in Göttingen, Bonn 1990, S. 45
- 6 Dünkel, F.: Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik. Situation und Entwicklungsperspektiven, in: DVJJ 1990, a.a.O., S. 358 ff.
- 7 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode: Drucksache 11/5829 vom 27.11.1989: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), hier: Zielsetzung
- 8 Haußmann, R.; Plewig, H.-J.: Alternativen zum Freiheitsentzug: Herausforderung für ambulante Handlungsstrategien , in: DVJJ 1990, a.a.O.; S. 438 ff.
- 9 Lütkehus, H.; Jahnke, I.; Gerdes, P.: „Der stellt mich ja als Verbrecher dar!“. Parteiliche Existenzsicherung zwischen Verschwiegenheit und Administration, in: standpunkt: sozial 1990, a.a.O., S. 55 ff.
- 10 Die „Unerreichbaren“ im Sinne von: Jugendliche haben sich aus dem Hilfesystem verabschiedet. Sie verweigern sich administrativen Ritualen. Nicht die Jugendlichen müssen sich dem Hilfesystem anpassen, sondern umgekehrt.

Renate Haußmann ist Geschäftsführerin des Ev. Verein für Jugendsozialarbeit „Hude“ e.V.
Anschrift: Eidelstädter Weg 15
2000 Hamburg 20